

# Amt Sternberger Seenlandschaft

Vorlage - Nr.: BV-914/2020  
Datum: 30.08.2020  
Vorlageart: Beschlussvorlage

## Betr.: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beteiligte Gremien:  
Sitzungsdatum Gremium  
10.08.2020 Amtsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

2. Mitwirkende Ämter:

### Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

### Begründung:

Mit der Änderung der Hauptsatzung wird Klarheit geschaffen über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses.

Mit der Änderung der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung M-V) sind die Entschädigungssätze auch für den Amtsvorsteher und die Stellvertreter als Höchstsätze festgelegt worden. Die Gremien haben die Möglichkeit, die Entschädigungssätze bis zu dieser Höhe selbst zu beschließen. Gemäß § 9 der Verordnung können ehrenamtliche Amtsvorsteher in Ämtern bis zu 15.000 Einwohnern höchstens 1.500 Euro monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung, wie im Amt Sternberger Seenlandschaft, halbiert sich dieser Betrag. Die beiden Stellvertreter erhalten für die erste Stellvertretung höchstens 500 Euro und der zweite Stellvertreter höchstens 250 Euro. Allerdings halbiert sich auch hier der Betrag bei Verzicht auf eine eigene Verwaltung. Es ist unerheblich, ob die Stellvertretung ausgeübt wird.

Dementsprechend können folgende neuen, monatlichen Höchstsätze in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

	<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
Amtsvorsteher	485,00 Euro	750,00 Euro
1.Stellv. Amtsvorsteher	0,00 Euro	250,00 Euro
2.Stellv. Amtsvorsteher	<b>0,00 Euro</b>	125,00 Euro

Dieser Vorschlag liegt mit diesem Beschluss vor. Über die tatsächliche Höhe entscheidet der Amtsausschuss in der Sitzung.

### Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	3.200,00
--------------	----------

Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	2020
Deckungsvorschlag	Allgemeine Rücklage

**Anlagen:**

**Satzungsänderung**

**Auszug aus der Entschädigungsverordnung M-V:**

**§ 9**

Amtsvorsteheramt, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Ehrenamtliche Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern mit

bis zu 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	höchstens 1 200 Euro
bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	höchstens 1 500 Euro
über 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	höchstens 1 800 Euro

monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung ( § 126 Absatz 1 Kommunalverfassung ) verringern sich die Beträge um die Hälfte.

(2) Die ehrenamtliche stellvertretende Person der oder des haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder Amtsvorstehers kann

für die erste Stellvertretung	höchstens 500 Euro
für die zweite Stellvertretung	höchstens 250 Euro

monatlich erhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist das Stellvertreteramt gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung identisch mit dem Amt des Vorsitzes des Amtsausschusses nach Absatz 3, kann für das Stellvertreteramt höchstens 50 Prozent der in Satz 1 genannten Höchstwerte gewährt werden.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.